



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Rechtsamt

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Fax)
info.ra.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Referenz: 2021.GSI.568 / kr

Abschreibungsverfügung vom 17. März 2021

in der Beschwerdesache

X.____

Beschwerdeführerin

gegen

Y.____

Vorinstanz

betreffend Ausschreibung Y.____ Neubau des Spitalgebäudes Baubereich 12 – BKP 273 Schreinerarbeiten (Innentüren in Holz)»

(Verfügung der Vorinstanz vom 5. Februar 2021)

Das Rechtsamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) zieht

in Erwägung:

1. Mit Beschwerde vom 11. Februar 2021 hat die X.____ (fortan: Beschwerdeführerin) die Ausschreibung Y.____ Neubau des Spitalgebäudes Baubereich 12 – BKP 273 Schreinerarbeiten (Innentüren in Holz) der Y.____ (fortan: Vorinstanz) vom 5. Februar 2021 angefochten und folgende Anträge gestellt:

1. Türen Typ «TU054, TU055, TU056 und TU142» aus dieser Ausschreibung entfernen und separat ausschreiben.
2. Türen Typ «TU050, TU051, TU052 und TU053» aus dieser Ausschreibung entfernen und separat ausschreiben oder die Anforderungen anpassen.
Folgende Anpassung wäre möglich:
Profilbreite bis max. 130mm
Türen können auch aus Stahlblech einbrennlackiert sein (optisch identisch)
3. Türen Typ «TU141» aus dieser Ausschreibung entfernen und direkt vergeben.

2. Mit Verfügung vom 3. März 2021 hat das Rechtsamt der GSI, welches das Verfahren leitet (Art. 10 OrV GSI¹), die Vorinstanz aufgefordert, bis am 25. März 2021 diverse Unterlagen einzureichen. Zudem wurde der Vorinstanz nach Öffnung der Offerten am 19. März 2021 die Weiterführung des Verfahrens vorerst untersagt.

3. Mit Eingabe vom 15. März 2021 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 11. Februar 2021 gegen die Ausschreibung Y.____ – Neubau des Spitalgebäudes Baubereich 12 - BKP 273 Schreinerarbeiten (Innentüren in Holz) » vom 5. Februar 2021 zurückgezogen. Sie begründet den Beschwerderückzug damit, dass sie von der Z.____ am 12. März 2021 ein Angebot für die genannten Türtypen erhalten habe. Dieses Angebot schein nicht übersteuert zu sein. Die Beschwerdeführerin sei nach detaillierter Studie der Ausschreibung indes zum Schluss gekommen, auf die Einreichung eines Angebotes zu verzichten. Sie hätte als ARGE offeriert und die Kriterien erfüllt. Trotzdem sei es nicht optimal, in einer so grossen Ausschreibung Türen zu platzieren, welche nur von zwei Firmen gefertigt werden könnten, da diese Firmen ja auch direkt auftreten und nicht nur als reine Produzenten fungieren würden. Ein Anbieter könne nicht einfach davon ausgehen, ein Angebot einer dieser beiden Firmen zu erhalten. Die Beschwerdeführerin gehe davon aus, dass die Z.____ kein Angebot einreiche und ihr daher eine Offerte unterbreitet habe. Dies sei jedoch nicht von vorneherein klar gewesen. Daher erwarte sie keine Kostenfolge für dieses Beschwerdeverfahren.

¹ Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

4. Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab (Art. 39 Abs. 1 VRPG²). Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen (Art. 39 Abs. 2 VRPG).

5. Jede Rechtsverfolgung setzt grundsätzlich ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse bzw. schutzwürdiges Interesse voraus. Fällt das Rechtsschutzinteresse im Verlauf des Verfahrens dahin, so wird das Verfahren gegenstandslos. Es wird alsdann förmlich als erledigt erklärt, d.h. abgeschrieben.³ Das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid kann aus verschiedenen Gründen entfallen. Das VRPG fasst alle Fälle, in denen das Rechtsschutzinteresse verlorengeht, unter dem Begriff der Gegenstandslosigkeit zusammen. Der Begriff der Gegenstandslosigkeit umfasst namentlich auch den Abstand – Rückzug oder Anerkennung von Begehren – sowie den Vergleich.⁴ Eine Abstandserklärung muss ausdrücklich und unmissverständlich erfolgen. Es bedarf hierzu grundsätzlich einer eindeutigen Erklärung. Weiter darf ein Rückzug keine Bedingungen oder Vorbehalte enthalten. Schliesslich ist die Abstandserklärung endgültig und unwiderruflich. Nur wenn die Voraussetzungen für einen Abstand nicht erfüllt sind, darf die Behörde ihm keine Folgen leisten.⁵

6. Mit Eingabe vom 15. März 2021 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 11. Februar 2021 unmissverständlich und vorbehaltlos zurückgezogen. Dadurch entfällt das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid in der Sache vollumfänglich und das Beschwerdeverfahren 2021.GSI.568 ist vom Rechtsamt als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 10 OrV GSI). Die mit Verfügung vom 3. März 2021 angesetzten Fristen sowie das vorsorgliche Verbot der Weiterführung des Verfahrens nach Offertöffnung sind aufzuheben.

7. Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei (Art. 110 Abs. 1 VRPG). Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

² Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

³ Daum, in: Herzog/Daum (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Auflage, Bern 2020, Art. 39 N. 1

⁴ Daum, in: Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 39 N. 3

⁵ Daum, in: Herzog/Daum (Hrsg.), a.a.O., Art. 39 Nrn 7, 8 und 10

Vorliegend wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet, da das vorliegende Beschwerdeverfahren bis anhin nur wenig Aufwand verursacht hat.

8. Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wett-schlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Par-teivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Private, die in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen, haben im Beschwerdeverfahren in der Re-gel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 4 i.V.m Art. 2 Abs. 1 Bst. c VRPG). Ein Abweichen von diesem Grundsatz (keine Parteientschädigung) setzt immer besondere Umstände voraus, die nicht in jedem Fall ins Feld geführt werden können. Zu denken ist etwa an besonders komplexe Angelegenheiten oder Fälle, in denen die unterliegende Privatpartei die Anordnung des beliebigen Privaten aus unlauteren Gründen anführt (querulatorische Beschwerdeführung, reine Verzögerungstaktik etc.).⁶

Die Vorinstanz hat als Private in Erfüllung ihr übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben grund-sätzlich keinen Anspruch auf Parteikostenersatz. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, von dieser Regel abzuweichen. Es sind daher keine Parteikosten zu sprechen.

⁶ Vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Än-derung) vom 12. Dezember 2007, S. 18; vgl. auch Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 2011, S. 240

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Von der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 15. März 2021 (Beschwerderückzug) wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Das Beschwerdeverfahren **2021.GSI.568** wird als erledigt vom Geschäftsverzeichnis **abgeschrieben**.
3. Die mit Verfügung vom 3. März 2021 angesetzten Fristen sowie das vorsorgliche Verbot der Weiterführung des Verfahrens nach Offertöffnung werden aufgehoben.
4. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
5. Parteikosten werden keine gesprochen.
6. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin, per Einschreiben
 - Vorinstanz, mit Beilage gemäss Ziff. 1, per Einschreiben

Rechtsamt

Franziska Slongo, Fürsprecherin
Vorsteherin-StV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Abschreibungsverfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 3 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.